



KOA 2.150/18-029

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Sky Österreich Fernsehen GmbH** (FN 303804 x beim HG Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.07.2018, KOA 2.150/18-007, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Sky Sport Austria“ wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung der Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass ab 19.01.2018 ausgewählte Programminhalte in zeitlich nicht beschränktem Ausmaß free to air („FTA“) ausgestrahlt werden.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.12.2018 zeigte die Sky Österreich Fernsehen GmbH (in der Folge: Antragstellerin) eine Programmänderung nach § 6 Abs. 1 AMD-G an. Da der Zulassungsbescheid für das Satelliten-Fernsehprogramm „Sky Sport Austria“ in der geltenden Fassung bloß für ein verschlüsselt an Abonnenten und in zeitlich eingeschränktem Umfang für FTA-Übertragungen ausgestrahltes 24-Stunden Sport-Spartenprogramm gelte, erstatte die Antragstellerin im Vorrhinein die gemäß § 6 Abs. 1 AMD-G erforderliche Anzeige im Hinblick auf eine unverschlüsselte FTA-Ausstrahlung ausgewählter Inhalte von „Sky Sport Austria“ an Nicht-Abonnenten in zeitlich nicht beschränktem Ausmaß.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH ist eine zu FN 303804 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze einbezahlt.

Alleingesellschafterin der Sky Österreich Fernsehen GmbH ist die Sky Österreich Verwaltung GmbH (vormals Sky Österreich GmbH), eine zu FN 122204 m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Alleinige Gesellschafterin der Sky Österreich Verwaltung GmbH ist die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG, eine zu HRA 80699 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragene Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in D-8774 Unterföhring. Komplementärin ist die Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH (HRB 145451 beim Amtsgericht München, Sitz D-8774 Unterföhring) und Kommanditistin die Sky Deutschland AG (HRB 154549 beim Amtsgericht München, Sitz D-8774 Unterföhring).

2.2. Programm und Verbreitung:

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.07.2018, KOA 2.150/18-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Sky Sport Austria SD“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.067, Frequenz 11.759 MHz, für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 05.10.2012. Die Zulassung beinhaltet auch die Verbreitung des Programms im HD-Signal am Transponder 1.047, Frequenz 11.171.

Laut Zulassungsbescheid vom 16.08.2012 handelt es sich bei dem Programm „Sky Sport Austria“ um ein verschlüsselt an Abonnenten ausgestrahltes 24 Stunden Spartenprogramm mit Live-Übertragungen von Sportevents, insbesondere aus den Bereichen österreichischer Fußball, internationaler Fußball (z.B. Premier League England, UEFA-Champions League), österreichisches Eishockey und österreichischer Basketball; daneben werden aber auch internationaler Motorsport (z.B. Formel Eins, IndyCar Series), Golf (verschiedene Serien bzw. Events) sowie sonstige Sportarten vor allem aus dem Bereich Extrem- und Funsport (Free Ski, Snowboard, Surfen, Skateboard etc.) angeboten.

Zwischen diesen Live-Angeboten werden Wiederholungen der Live-Events, Magazin- oder Kompakt-Formate aus dem Umfeld der genannten Sportarten, Diskussions- oder Talk-Formate, zum Teil auch Trailer und sonstiges Promotion-Material aus dem Bereich Film und Dokumentation, gesendet.

Werbung (Werbespots und sonstige Werbesendungen) wird im Umfeld der Sportberichterstattung ausgestrahlt.

Die Programminhalte variieren saisonal und umfangmäßig (bedingt durch Erwerb und Verlust von Sportrechten) und werden teilweise in Originalsprache angeboten.

Mit Bescheid der KommAustria vom 13.07.2018, KOA 2.150/18-007, wurde die Änderung der Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass ab 30.07.2018 zum Start der neuen Fußball Bundesligasaison während der jeweils laufenden Saison der Sender „Sky Sport Austria“ an einem Wochentag in zeitlich begrenztem Ausmaß nicht nur verschlüsselt, sondern free to air zugänglich gemacht wird - davon ausgenommen die spielfreie Zeit während der Länderspielpause und der Winterpause.



2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

In fachlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht verweist die Antragstellerin auf den bisherigen Sendebetrieb auf Basis des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.07.2018, KOA 2.150/18-007. Die Geschäftsführung der Sky Österreich Fernsehen GmbH obliegt Dr. Holger Enßlin und Christine Scheil.

Es liegen Jahresberichte der Sky Österreich GmbH für das Jahr 2015 und 2016 sowie Lageberichte für das Geschäftsjahr 2015 samt uneingeschränkter Bestätigungsvermerke durch die KPMG Austria GmbH vor und für das Geschäftsjahr 2016 samt uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH vor. Demnach hat sich das negative Eigenkapital aufgrund des positiven Ergebnisses des Geschäftsjahres 2016 auf minus 45,0 Mio. EUR verbessert. Die Verbindlichkeiten 2016 verringerten sich auf 58,1 Mio. EUR (2015: 69,8 Mio. EUR), da sich die Verbindlichkeiten gegenüber der Sky Deutschland KG reduziert haben. Der Bestand an liquiden Mitteln sank um 0,4 Mio. EUR und betrug zum Bilanzstichtag 30.06.2016 0,02 Mio. EUR. Die Umsatzerlöse 2016 sind auf 158,5 Mio. EUR (2015: 154,0 Mio. EUR) gestiegen. Das Bruttoergebnis vom Umsatz betrug im Geschäftsjahr 2016 48,1 Mio. EUR (2015: 50,1 Mio. EUR). Insgesamt ergab sich ein Jahresüberschuss von 3,2 Mio. EUR (2015: 5,9 Mio. EUR).

Weiters ist angesichts der Abhängigkeit des zukünftigen Fortbestands der Sky Österreich GmbH von der Geschäftsentwicklung der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG deren Entwicklung ebenfalls maßgeblich. Die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG geht davon aus, dass sich die positiven operativen und finanziellen Trends fortsetzen werden.

2.4. Geplante Änderung

Mit Bescheid der KommAustria vom 13.07.2018, KOA 2.150/18-007, wurde die Änderung der Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass ab 30.07.2018 zum Start der neuen Fußball Bundesligasaison während der jeweils laufenden Saison der Sender „Sky Sport Austria“ an einem Wochentag in zeitlich begrenztem Ausmaß nicht nur verschlüsselt, sondern free to air zugänglich gemacht wird - davon ausgenommen ist die spielfreie Zeit während der Länderspielpause und der Winterpause.

Die Antragstellerin bringt nun im Wesentlichen vor, dass sich im Hinblick auf den fortlaufenden Sportrechteerwerb durch Sky verbunden mit dem Bedürfnis mehr Inhalte free to air zugänglich zu machen (z.B. Übertragungen der Fussball-Bundesliga) diese Erweiterung der Genehmigung als zu limitierend erwiesen habe, weshalb nunmehr erneut um eine Erweiterung angesucht werde. Es werde daher „im Vorrhinein die gemäß § 6 Abs. 1 AMD-G erforderliche Anzeige im Hinblick auf eine unverschlüsselte FTA-Ausstrahlung ausgewählter Inhalte von ‚Sky Sport Austria‘ an Nicht-Abonnenten in zeitlich nicht beschränktem Ausmaß“ erstattet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Sky Österreich Fernsehen GmbH zu ihrer bestehenden Zulassung als Satellitenfernsehveranstalterin ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.



Die übrigen Feststellungen beruhen auf den nachvollziehbaren Angaben samt Beilagen der Sky Österreich Fernsehen GmbH in ihrer Anzeige vom 11.12.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen“

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen gemäß § 6 AMD-G wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall plant die Sky Österreich Fernsehen GmbH, ihr hauptsächlich verschlüsselt an Abonnenten ausgestrahltes Spartenprogramm „Sky Sport Austria“ nicht mehr nur an einem Wochentag in einem zeitlich begrenzten Umfang auch an Nicht-Abonnenten unverschlüsselt auszustrahlen. Vielmehr sollen nun ausgewählte Programminhalte in zeitlich nicht beschränktem Ausmaß free to air ausgestrahlt werden. Durch die geplante zeitliche Ausdehnung der unverschlüsselten Ausstrahlung ändert sich bezüglich eines beträchtlichen Teil des genehmigten Programms die Programmgestaltung. Es liegt daher ein solche wesentliche Änderung der Programmgestaltung vor, die der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen ist.



An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebes kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass bei der Antragstellerin die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen auch weiterhin vorliegen. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/18-029“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Dezember 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)